



Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel
Eike Binge 04103/ 707 280

Beantwortung der Fragen der SPD zum Rat am 19.12.2024:

1. Was folgt aus dem Gutachten für den weiteren Betrieb der Kita?

Der Träger muss dafür Sorge tragen, dass die genannten Sofortmaßnahmen der Heimaufsicht und des Brandschutzes des Kreises Pinneberg, der Bauaufsicht und der Unfallkasse Nord zur Mängelbehebung umgesetzt werden. Hierzu sind Fristen gesetzt, die eingehalten werden müssen. Der Träger ist dafür verantwortlich die Beseitigung der Mängel schriftlich an die Behörden mitzuteilen.

2. Kann der Betrieb der Kita im aktuellen Zustand bis zur geplanten Schließung weiter erfolgen?

Siehe oben. Die Sofortmaßnahmen müssen für den Weiterbetrieb umgesetzt werden. Im Vordergrund steht ja die Sicherheit und die Gesundheit der betreuten Kinder in der Kita und diese muss gewährleistet sein.

3. Falls nein, wie kann der Betrieb bis zur geplanten Schließung weiter erfolgen? Was ist dafür notwendig?

Die Verwaltung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass die Maßnahmen umgesetzt werden.

4. Wenn der Betrieb der Kita vorzeitig eingestellt werden muss, zu welchem Zeitpunkt wird dies geschehen?

Zum jetzigen Zeitpunkt befinden wir uns in einem laufenden Verfahren und eine eventuelle Schließung/ Nutzungsuntersagung hängt von der Beseitigung bzw. fehlenden Beseitigung der Mängel durch den Träger ab.

5. Wenn der Betrieb der Kita vorzeitig eingestellt werden muss, wie wird die Betreuung der Kinder sichergestellt?

Den Eltern sind ja schon 25 Plätze in anderen Kitas angeboten worden. Auch die Betreuung der verbleibenden Kinder, die noch keinen Platz in anderen Kitas haben, kann ab 01.01.2025 in der AWO- Kita IV in der Rissener Straße sichergestellt werden.

6. Welche Folgen könnte es für die Stadt Wedel geben, wenn die Betreuung der Kinder durch eine vorzeitige Schließung nicht weiter ermöglicht werden kann?

Keine.

7. Wie kann die Stadt Wedel in Zukunft sicherstellen, dass andere Kitas nicht in einen ähnlichen Zustand geraten?

Die Mitarbeiterinnen im Kitasachgebiet der Verwaltung stehen in einem sehr guten Austausch mit den anderen Kita- Trägern der Stadt Wedel, so dass ähnliche



Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel

Eike Binge 04103/ 707 280

Entwicklungen hier nicht zu erwarten sind. Die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen des Kreises Pinneberg überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

8. Gab es bereits eine offizielle Information an die Eltern, damit es nicht zu weiterer Verunsicherung und Gerüchten kommt? Wenn ja, welche Information haben diese erhalten?

Die Verwaltung steht kontinuierlich im Kontakt mit der Elternvertretung. Diese sind auch bei den Begehungen vertreten gewesen. Die Verwaltung versucht, die Eltern im Rahmen der Möglichkeiten, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, so gut wie möglich zum Sachstand zu informieren. Offizielle Informationen können nicht an die Eltern gegeben werden, weil diese, wie z.B. das Gutachten, die Ordnungsverfügung der Bauaufsicht und Auflagen des Kreises Pinneberg nur an den Träger und die Vermieter adressiert werden können.

Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel

Frau Binge, Frau Becker

Bauaufsicht

Frau Uta

Antworten auf die Anfrage Bündnis 90/ Die Grünen, Frau Heyer vom 11.12.2024

- 1) **Ist die Stadt Wedel als Vertragspartner beim Trägervertrag in irgendeiner Form Haftbar für evtl. entstehende Ansprüche? (z.B. seitens der Eltern durch den frühzeiteigenen Wegfall des Betreuungsplatzes)**

Nein. Wenn eine Kita aufgrund von Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften durch Behörden geschlossen wird ist der Kita-Träger verantwortlich und nicht die Stadt Wedel.

- 2) **Warum wurde der Brandschutz 24 Jahre nicht geprüft?**

Das ist nicht korrekt. Bis zur Corona-Pandemie im Jahre 2020 fanden in allen Kitas des Kreises Pinneberg regelhaft Brandverhütungsschauen der Brandschutzdienststelle in Pinneberg statt.

In der Kita im Fahrenkamp 41 fand gemäß der hier vorliegenden Aktenlage zuletzt 2017 eine Begehung der Brandschutzdienststelle statt, in der bereits Mängel festgestellt wurden.

- 3) **Gab es Gebäudeprüfungen jeweils zu den Trägerwechseln?**

Vor der Übernahme der durch den jetzigen Träger im Jahr 2020 erfolgte eine Begehung der Anlage. Daraus resultierte die Sanierung des Krippencontainers.

- 4) **Die Kita wurde dem Schreiben zu entnehmen entgegen der Betriebserlaubnis betrieben. Warum wird das nicht regelmäßig überprüft?**

Es liegt eine Betriebserlaubnis des Kreises Pinneberg vor. Eine etwaige Prüfung obliegt der Kitaufsicht des Kreises Pinneberg.

- 5) **Warum hat der Kreis nicht geprüft? Steht die Stadt Wedel nicht im regelmäßigen Austausch mit dem Kreis bzgl. Einrichtungen in der Standortgemeinde und wird ggf. über erfolgte Prüfungen/ Brandschutzabnahmen etc, informiert?**

Diese Frage ist vom Kreis Pinneberg zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt die Information über vorgefundene Mängel in einer Kindertageseinrichtung und damit verbundene Kosten über den Träger der Einrichtung an die Stadt Wedel.

- 6) **Wie oft müssen rein rechtlich Brandschutzprüfungen in Gemeinschaftseinrichtungen stattfinden?**

Die Brandverhütungsschauen sind in der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschauverordnung - BVSVO) geregelt. Gemäß § 4 Abs. 2 BVSVO ist die Brandverhütungsschau in Zeitabständen von sechs Jahren durchzuführen. Bei Vorlage eines Brandschutznachweises im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und Bauüberwachung durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz braucht die erste Brandverhütungsschau erst nach zwölf Jahren durchgeführt werden; diese Frist endet im Fall von zwischenzeitlichen baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen vorzeitig. In sonstigen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Prüffristen bleiben unberührt. Die Brandverhütungsschau kann mit den Überprüfungen nach § 23 Abs. 1 Satz 5 BrSchG verbunden werden.

Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel

Frau Binge, Frau Becker

Bauaufsicht

Frau Uta

- 7) **Reicht es aus, wenn der Träger schriftlich erklärt die Mängel behoben zu haben? Diese werden dann nicht mehr nachkontrolliert?**

Es gibt eine Nachschau zur Brandverhütungsschau, in der die Abstellung der Mängel kontrolliert wird. Die Brandschutzdienststelle gibt bei fehlender Mängelbeseitigung eine Mitteilung an die untere Bauaufsichtsbehörde ab, die dann ein entsprechendes Ordnungsverfahren einleitet.

Da der/die Betreiber/in gemäß § 3 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) dafür verantwortlich ist, die von ihr/ihm genutzten Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit, nicht gefährdet werden, reicht der unteren Bauaufsicht die schriftliche Mitteilung über die Beseitigung der Mängel i.d.R. aus.

- 8) **Wann ist das Gutachten eingegangen?** Eingang des Gutachtens am 06.12.2024 um 12.00 Uhr.

- 9) **Warum wurden die Mitglieder des Ausschusses für Bildung-, Kultur- und Sport nicht pro aktiv über das Schreiben der Stadt informiert?** Bei Eingang und Sichtung des Gutachtens ging es der Verwaltung im ersten Schritt darum, die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten und sich mit den notwendigen Stellen hierfür (Träger, Bauaufsicht, Brandschutz, Unfallkasse Nord und Heimaufsicht) in Verbindung zu setzen und die erforderlichen Schritte einzuleiten und umzusetzen.

- 10) **Was passiert mit den Kindern und Familien die dann ab ggf. kurz vor Weihnachten keinen Kitaplatz mehr haben und keine gesicherte Betreuung für Ihre Kinder?**

Dem Träger sind die Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel umfassend deutlich gemacht worden, sowohl durch die Kitaaufsicht, als auch durch den Brandschutz, die Bauaufsicht und am 17.12. 2024 in einer Begehung durch die UK Nord, an der auch die Verwaltung teilnahm. Einige der angeordneten Maßnahmen waren zu dem Zeitpunkt schon umgesetzt, so dass die Stadt Wedel davon ausgeht, dass die Mängelabstellungen als Sofortmaßnahmen bis zum 19.12.2024/ bzw. 09.01.2025 schriftlich an die Bauaufsicht gerichtet werden.

Bebauungsplan 27b „Hogschlag“ 1. Änderung „Teilbereich Ost“

Von Roland Schneider (in Vertretung der Anwohnerhaushalte, IG Hogschlag Mitgestalten)

Nachfrage zu der Antwort auf Frage 2 - Punkt 3 der Frageliste vom 17.10.24

2. - zu den alten Fragen 9 und 11: (Vertragliche Situation und finanzielle Auswirkung auf die Stadt Wedel)

- *Es handelt sich nicht um eine vorhabenbezogenes B-Plan-Verfahren. Ist sich der Rat bewusst, dass es sich bei den zu überplanenden Flächen um mehrere Besitzer handelt, also nicht nur um die Firma Rehder?*
 - *Dazu müsste es dann einen Vertrag (mit mehreren Besitzern?) geben. Wie sieht der Vertrag aus, bzw. welche Auswirkungen hat der Vertrag auf die Stadt Wedel?*
 - *Haben alle übrigen Parteien außer der Fa. Rehder den Vertrag, die „Grundzustimmung nach den Grundsätzen zur Bodennutzung“ und zur „Infrastrukturabgabe“ unterzeichnet?*
 - ***Wer darf den oder die Verträge einsehen?***

Die Antwort der Stadt Wedel:

“Eine Einsichtnahme der Verträge richtet sich nach dem Datenschutz”.

Dies ist unzureichend und unklar.

Deshalb bitten wir um eine Präzisierung zum 3. Punkt der Frage 2 – Verträge:

Bitte geben Sie uns eine Liste aller Verträge (abgeschlossen oder in Vorbereitung) mit Identifizierung von Thema/Inhalt und der Information wer sie einsehen darf (Bürger / Ratsmitglieder, etc....). Natürlich im Rahmen des Datenschutzes.

Antwort der Verwaltung:

Neben der Verpflichtungserklärung (Anerkennung der Grundsätze der Bodennutzung der Stadt Wedel bzw. Folgekostenkonzept) und dem Kostenübernahmevertrag, werden im weiteren Verfahren Städtebauliche Verträge nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit den Eigentümern der Grundstücke geschlossen.

Voraussichtliche maßgebliche Inhalte: u.a. Infrastrukturabgabe, äußere und innere Erschließung, Errichtung von Wohnungen nach den Maßgaben der Sozialen Wohnraumförderung inkl. Benennungsrechte für die Stadt Wedel

Einsichtnahme:

Einzelne Gemeindevertreterinnen und -vertreter, sowie nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses, haben nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ein Kontrollrecht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat Ihnen in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Nach Abs. 3 darf allerdings Gemeindevertreterinnen und -vertretern, die von der Beratung und der Entscheidung in der Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 32 Abs. 3 i.V.m. § 22), Auskunft und Akteneinsicht nicht gewährt werden („Befangenheit“).

Jede natürliche oder juristische Person hat nach § 3 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Der Schutz entgegenstehender öffentlicher oder privater Interessen ist dabei zu beachten (§§ 9 und 10 des IZG-SH).

Von Roland Schneider (in Vertretung der Anwohnerhaushalte, IG Hogschlag Mitgestalten)

Thema: Bebauungsplan 27b „Hogschlag“ 1. Änderung „Teilbereich Ost“

Zweite Nachfrage zu der Antwort auf Frage 2 - Punkt 3 der Frageliste vom 17.10.24

zu den alten Fragen 9 und 11: (Vertragliche Situation und finanzielle Auswirkung auf die Stadt Wedel)

- *Es handelt sich nicht um eine vorhabenbezogenes B-Plan-Verfahren. Ist sich der Rat bewusst, dass es sich bei den zu überplanenden Flächen um mehrere Besitzer handelt, also nicht nur um die Firma Rehder?*
 - *Dazu müsste es dann einen Vertrag (mit mehreren Besitzern?) geben. Wie sieht der Vertrag aus, bzw. welche Auswirkungen hat der Vertrag auf die Stadt Wedel?*
 - *Haben alle übrigen Parteien außer der Fa. Rehder den Vertrag, die „Grundzustimmung nach den Grundsätzen zur Bodennutzung“ und zur „Infrastrukturabgabe“ unterzeichnet?*
 - *Wer darf den oder die Verträge einsehen?*

Die neue Antwort auf unserer Nachfrage vom 21.11. ist leider **wieder** ausweichend und zu formal (unverständlich) gehalten. Deshalb bitten wir **nochmal** um die Präzisierung zum Thema Verträge:

Wiederholung der Frage: Bitte geben Sie uns eine Auflistung **aller** Verträge (abgeschlossen oder in Vorbereitung) mit Identifizierung von Thema/Inhalt. Insbesondere stellen Sie bitte klar wer mit wievielen Eigentümern nun wirklich Verträge abschließt.

Konkret:

1. **Vertrag - Verpflichtungserklärung:** Mit wievielen Parteien wird er abgeschlossen? Bzw. wieviele Verpflichtungserklärungen wird es geben?
2. **Kostenübernahmevertrag:** Mit wievielen Parteien wird er abgeschlossen? Bzw. wieviele Kostenübernahmeverträge wird es geben?
3. **Städtebaulichen Verträge:** Wieviele Verträge und zu welchem Zweck (Thema des Vertrages) werden mit wievielen Eigentümern der Grundstücke geschlossen?
In diesem Zusammenhang: Decken die vertraglich festgelegten Infrastrukturabgaben alle Kosten der äusseren Erschließung ab und gibt es hierbei eine zeitliche Befristung? Bzw. gibt es Kosten, die nur von der Stadt Wedel getragen werden?
4. **Weitere Verträge:** Sind andere Verträge notwendig oder angedacht?

Bitte erklären Sie die juristisch verklausulierten Antworten zum Thema Einsichtnahme in eine für Bürger und Nichtjuristen verständlichen Form.

Konkret:

1. Gibt es neben Herrn Craemer noch andere Gemeindevertreter die zum Thema Einsichtnahme ausgeschlossen werden sollen und gibt es noch andere Gemeindevertreter die zum Thema Bauvorhaben Hogschlag möglicherweise befangene sind?
2. Welche Informationen stehen den normalen Bürgern der Stadt Wedel offen?



Antrag zu TOP 3 der Ratssitzung am 19.12.2024

- Nachbesetzung von Gremien -

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragen folgende Umbesetzung ihrer Mitglieder im Sozialausschuss:

		Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Sozialausschuss	Bürgerliches Mitglied	Fynn Ole Müller	Frederike von Nobbe
	1. Stellvertretung	Frederike von Nobbe	Thomas Wöstmann
	2. Stellvertretung	Thomas Wöstmann	Fynn Ole Müller

Wir bitten um Zustimmung.

Wedel, 16.12.2024

Dagmar Süß
Fraktionsvorsitzende der Bündnis 90 / Die Grünen

TOP 3 Umbesetzung von Gremien

zur Ratssitzung am 19.12.2024

Die CDU-Fraktion bittet den Wedeler Rat, folgende Umbesetzungen zu beschließen:

Sozialausschuss		
Funktion	bisher	neu
Mitglied	Christoph Matthiessen	Dirk Klindtword
Mitglied	Jan Lüchau	Harald Teßmer

Bildung- Kultur- und Sportausschuss		
Funktion	bisher	neu
Mitglied	-	Christian Freitag

Haupt- und Finanzausschuss		
Funktion	bisher	neu
Mitglied	-	Jan Lüchau

Jan Lüchau

Fraktionsvorsitzender